



Rundschreiben 002/2023

- Mitglieder des Kulturausschusses
- Landesverbände

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: V-428-24/2

Datum: 2.1.2023

Sekretariat: Chris-Rike Steingrüber

Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesgesetzblatt

Bezugsrundschreiben Nr. 496/2022 vom 28.6.2022 und 455/2022 vom 8.6.2022

Zusammenfassung

Das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1.1.2023 in Kraft getreten. Die kommunale Kritik an der Abschaffung der Kostenheranziehung wurde nicht berücksichtigt.

Mit den Bezugsrundschreiben hatten wir über die im Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehene vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung, die zuletzt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bereits auf bis zu 25 % deutlich gesenkt worden war, informiert. Sie betrifft sowohl das Heranziehen zu den Kosten von stationären als auch von teilstationären Leistungen.

Der Deutsche Landkreistag hat die Abschaffung der Kostenheranziehung gemeinsam mit den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden abgelehnt. Der Gesetzgeber hat der kommunalen Kritik jedoch nicht Rechnung getragen.

Das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, dem der Bundesrat am 16.12.2022 zugestimmt hat, ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2022 I S. 2824 f., **Anlage**). Es ist am 1.1.2023 in Kraft getreten.

Gegenüber dem Regierungsentwurf ist lediglich eine Änderung zu verzeichnen. Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben und gleichzeitig Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen, mussten diese bislang vollständig als Einkommen einsetzen. Nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-neu dürfen sie einen Teil ihrer Berufsausbildungsbeihilfe oder ihres Ausbildungsgeldes behalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlage